



West Star Construction AG

Sitzverlegung

Die unterzeichnende Handelsregisterführer-Stellvertreterin des Kantons Appenzell Innerrhoden, Frau Manuela Bürki, hat in ihrer Eigenschaft als öffentliche Urkundsperson heute,

Montag, 20. März 2006, um 9:10 Uhr

am Sitz des Handelsregisteramtes, Landeskanzlei, in Appenzell, an der a.o. Generalversammlung der

West Star Construction AG

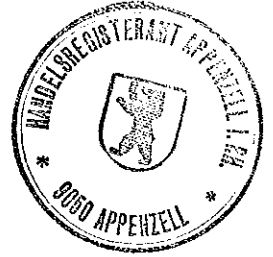
mit Sitz in St. Peterzell

beigewohnt und über die Verhandlungen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) folgende öffentliche Urkunde aufgenommen:

I. Einleitende Feststellungen

1. **Ernst Giezendanner**, geb. 28.12.1958, von Ebnat-Kappel, wohnhaft nach eigenen Angaben Dorf 16, 9127 St. Peterzell, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, eröffnet die Versammlung, übernimmt den Vorsitz und führt das Protokoll.
2. Die Vorsitzende stellt fest:
 - a) es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689 c OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689 d OR Mitwirkungsrechte aus;
 - b) das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 250'000.-- ist vertreten;
 - c) die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig;

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.



II. Sitzverlegung

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, den Sitz der Gesellschaft von St. Peterzell nach Schwende zu verlegen und die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art.1

Unter der Firma „West Star Construction AG“ besteht gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Schwende.

Im übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Die Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese abgeänderten Statuten vom 20. März 2006 liegen der Urkunde bei.

Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis, dass sich das neue Domizil der Gesellschaft an der Weissbadstrasse 9, 9050 Appenzell (Schwende), in eigenen Büros befindet.

III. Belege

- Statuten vom 20. März 2006

IV. Anmeldung beim Handelsregister

Der Verwaltungsrat muss die Beschlüsse der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregister anmelden (Art. 647 Abs. 2 OR).

V. Ausfertigungen

Die vorliegende Urkunde wird vierfach ausgefertigt:

- 2 Exemplare für die Gesellschaft
- 1 Exemplar für das Handelsregister
- 1 Exemplar für die Urkundsperson



VI. Bescheinigung

Die Generalversammlung und die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigen unter schriftlich, dass

- a) die in dieser Urkunde genannten und der Beschlussfassung zugrunde liegenden Belege sowohl der Urkundsperson als auch der Generalversammlung vorgelegen haben;
- b) die vorliegende Urkunde die der Urkundsperson mitgeteilten Willenserklärungen und die gefassten Beschlüsse enthält;
- c) diese öffentliche Urkunde von der Generalversammlung unter ausdrücklichem Verzicht auf das Vorlesen selbst gelesen, als vollständig und richtig befunden und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wurde.

Appenzell, 20. März 2006

**Der Vorsitzende und
Protokollführer:**

Ernst Giezendanner

Die Urkundsperson:

Manuela Bürki

Handelsregisterführer-Stellvertreterin
des Kantons Appenzell Innerrhoden



Statuten

West Star Construction AG, St. Peterzell

Art.1

Unter der Firma „West Star Construction AG“ besteht gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Schwende.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Verkauf, den Handel, die Vermittlung und Verwaltung von Liegenschaften, das Angebot von Dienstleistungen auf den Gebieten Generalunternehmung, Bautreuhand und Architektur, sowie die Ausführung von Dienstleistungen im Bereich von Immobilientreuhand, Immobilienpromotion und allgemeinen Unternehmensberatungstätigkeiten. Die Gesellschaft bezweckt ebenfalls den Handel mit Baumaterialien.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben, errichten oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verkaufen und belasten sowie alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 250'000.-- (Schweizer Franken zweihundertfünfzigtausend) und ist eingeteilt in 250, zu 100 % liberierte, Namenaktien zu CHF 1'000.-- (Schweizer Franken tausend) nominell.

Der Verwaltungsrat hat über die Eigentümer und Nutzniesser der von der Gesellschaft ausgegebenen Namenaktien ein Aktienbuch zu führen, worin die Aktionäre mit Namen und Adresse einzutragen sind.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutznießung an solchen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Er kann die Zustimmung innert drei Monaten seit Empfang des Gesuches aus folgenden wichtigen Gründen verweigern:

- a) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat
- b) wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit dies rechtfertigt, insbesondere bei Konkurrenten
- c) wenn die Gesellschaft dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen

Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Art. 4

Die Generalversammlung ist 20 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen. In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

Art. 5

Die Generalversammlung wählt alle 3 Jahre den Verwaltungsrat, der aus einem oder mehreren Mitgliedern (Amtsdauer 3 Jahre) besteht.

Art. 6

Die Generalversammlung wählt jährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle.

Art. 7

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch eingeschriebenen Brief, sofern sämtliche Adressen bekannt sind, ansonsten durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden an a.o. Generalversammlung vom 20. März 2006 genehmigt.

Appenzell, 20. März 2006

Der Vorsitzende und Protokollführer:



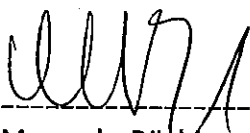
Ernst Giezendanner

Amtliche Beglaubigung

Die vorstehenden Statuten stimmen mit der an a.o. Generalversammlung vom 20. März 2006 beschlossenen Fassung überein und werden hiermit amtlich beglaubigt.

Appenzell, 20. März 2006

Die Urkundsperson:



Manuela Büuki

Handelsregisterführer-Stellvertreterin
des Kantons Appenzell Innerrhoden

